

ZH_OBERGERICHT SB180457 vom 2. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180457

FR: ZH_OBERGERICHT SB180457 du 2 mai 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180457 del 2 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Schlagstock, 1 doppelseitiges Klappmesser) und Betäubungsmittel (5 Jung- pflanzen ohne Blüten) wurden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

Rechtsanwalt Dr. iur. HSG X._____ wurde von der Vorinstanz für sei- ne Aufwendungen als vormaliger amtlicher Verteidiger des Beschuldigten – unter dem Nachforderungsvorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO – mit Fr. 1'656.50

- 5 - (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Für die erbetene anwaltliche Verteidigung wurde dem Beschuldigten demgegenüber keine Prozessentschädigung zugesprochen. Die Kosten der Untersuchung (Gebühr Vorverfahren und Auslagen Vorverfahren) wurden im Umfang von Fr. 300.– dem Beschuldigten auferlegt und im Übrigen (Fr. 1'720.35) auf die Gerichtskasse ge- nommen. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der vormaligen amtlichen Verteidigung, wurden dem Beschuldigten vollumfänglich auferlegt.

E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber einen neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet (GRIESSER, in: ZH StPO Komm., N 14 zu Art. 428). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Aus- genommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung. Wird das Verfahren ein- gestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, können ihr die Verfahrens- kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuld- haft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Anspruch auf eine Entschädigung hat die beschuldigte Person, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen wird bzw. das Verfahren eingestellt wird (Art. 429 StPO). Demgemäss ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositiv-Ziffern 8 und 10-11) zu bestätigen.

E. 1.2

Die dem Beschuldigten auferlegten Kosten für die Untersuchung betreffend Widerhandlung gegen das Waffengesetz sowie betreffend Übertretungen des Be- täubungsmittelgesetzes von Fr. 300.– sind angemessen. Ausgangsgemäss sind ihm diese aufzuerlegen. Unter diesen Umständen ist dem Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren keine Entschädigung zuzusprechen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens 2.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes

6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtu-

- 28 - ung auszurichten ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B_802/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 5.3; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). 2.2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichtes für dieses Verfahren auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Da der Beschuldigte vollumfänglich unterliegt, hat er die gesamten Kosten zu tragen. Eine Entschädigung ist ihm ausgangsgemäss nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 1.3

Beweisgrundsätze Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfenen Taten, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV fließenden und in Art. 10 Abs. 3 StPO sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unerschuldigt ist (BGE 137 IV 219 E. 7.3. mit Hinweisen; BGE 127 I 38 E. 2a; Urteil des Bundesgerichtes 6B_617/2013 vom 4. April 2014 E. 1.2.). Angesichts der Unschuldsvermutung besteht Beweisbedürftigkeit, d.h. der verfolgende Staat hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestands Elemente nachzuweisen (SCHMID, Handbuch StPO, 3. Aufl., Zürich 2017, N 216) und nicht der Beschuldigte seine Unschuld (BGE 127 I 38 E. 2a). Als Beweiswürdigungsregel

- 17 - besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 138 V 74 E. 7; BGE 128 I 81 E. 2 mit Hinweisen; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, Strafprozessrecht, Zürcher Grundrisse des Strafrechts, 2. Aufl., Zürich-Basel-Genf 2014, § 2 11.2, S. 60 f.). Die Überzeugung des Richters muss auf einem verstandesmässig einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (Urteil des Bundesgerichtes 1P.474/2004 E. 2.2; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2006, § 54 Rz 11 ff.). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (BGE 138 V 74 E. 7 mit Hinweisen). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen (SCHMID, Handbuch StPO, a.a.O., N 227 f.; Urteil des Bundesgerichtes 1P.474/2004 vom 3. Dezember 2004 E. 2.2.).

E. 1.4

Beweismittel Zur Erstellung des Anklagesachverhalts dienen im Wesentlichen die Aussagen des Beschuldigten sowie die Urkunden betreffend Hausdurchsuchung beim Be-

schuldigten (Urk. 1/26/1-10) und da insbesondere der Asservate-Bogen sowie die Sicherstellungsliste der Stadtpolizei Zürich (Urk. 1/26/3 u. Urk. 1/26/5).

E. 1.5

Würdigung Wie in seinen bisherigen Einvernahmen (Urk. 1/11; Urk. 1/12; Prot. I S. 11 ff.) machte der Beschuldigte auch heute keine substantiellen Aussagen zu den ihm vorgeworfenen Taten respektive berief sich auf sein Aussageverweigerungsrecht (Urk. 78 S. 5).

- 18 - Aus dem Asservate-Bogen und der Sicherstellungsliste der Stadtpolizei Zürich vom 4. Juli 2017 (Urk. 1/26/3 und Urk. 1/26/5) geht hervor, dass anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten u.a. drei Schlagringe, eine Schlagrute, ein doppelseitiges Klappmesser sowie ein Elektroschockgerät vorgefunden wurden (Asservat Nr. A010'555'847; A010'555'063; A010'556'497, vgl. Urk. 1/26/7: Lieferschein an Staatsanwaltschaft). Eine Bewilligung für das sichergestellte Elektroschockgerät wurde nicht gefunden oder vorgelegt. Letztlich wird auch seitens der Verteidigung nicht bestritten, dass die in der Sicherstellungsliste der Stadtpolizei erwähnten Gegenstände anlässlich der Hausdurchsuchung vom 4. Juli 2017 in der Wohnung des Beschuldigten vorgefunden wurden bzw. dass keine Bewilligung für das Elektroschockgerät vorliegt und dass der Beschuldigte um all diese Umstände wusste und die Gegenstände trotzdem in seiner Wohnung aufbewahrte (Urk. 51 S. 3 f.; Urk. 79 S. 2).

E. 1.6

Fazit Der Anklagesachverhalt ist demnach hinsichtlich des dem Beschuldigten vorgeworfenen Vergehens gegen das Waffengesetz als erstellt zu erachten. 2. Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes 2.1. Anklagevorwurf Hinsichtlich des dem Beschuldigten vorgeworfenen Anklagesachverhalts kann auch hier vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 60 E. III.B.1.) verwiesen werden. 2.2. Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte und seine Verteidigung bestreiten den Vorwurf der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes – zumindest insofern die Unrechtmässigkeit der Hausdurchsuchung geltend gemacht wird – auch heute, wobei der Beschuldigte jedoch auch heute einräumte, zwecks Eigenkonsums eine Indoor-Hanf-Anlage betrieben zu haben (Urk. 78 S. 4).

- 19 - 2.3. Beweisgrundsätze Hinsichtlich der anzuwendenden Beweisgrundsätze kann auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. E. 1.3. vorstehend). 2.4. Beweismittel Zur Erstellung des Anklagesachverhalts dienen im Wesentlichen die Aussagen des Beschuldigten sowie die Urkunden betreffend Hausdurchsuchung beim Beschuldigten (Urk. 1/26/1-10) und da insbesondere der Asservate-Bogen der Stadtpolizei Zürich (Urk. 1/26/3) sowie der Fotobogen der Stadtpolizei Zürich (Urk. 3/3). 2.5. Würdigung Aus dem Asservate- sowie dem Fotobogen der Stadtpolizei Zürich je vom 4. Juli 2017 (Urk. 1/26/3; Urk. 3/3) geht hervor, dass anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten u.a. ein "Grow-Zelt" mit Cannabis-Pflanzen und diversem technischen Zubehör vorgefunden wurde. Der Beschuldigte gestand im Vorverfahren ein, dass der Grow-Schrank sowie die Hanfpflanzen ihm gehörten und er die Hanf-Pflanzen zum Eigengebrauch angebaut habe (Urk. 1/7 S. 1). Zudem erklärte er auf dem Formular "Erklärung betreffend Räumung, Sicherstellung und Vernichtung von Hanfpflanzen und technischen Gerätschaften aus Indooranlagen" am 4. Juli 2017 alleiniger Eigentümer der sichergestellten Hanfpflanzen und Gerätschaften zu sein (Urk. 3/2). Ferner gab er an, dass

er ca. alle zwei bis drei Monate Marihuana konsumiere (Urk. 1/10 S. 3). Letztlich wird auch seitens der Verteidigung nicht bestritten, dass der Beschuldigte die Indoor-Hanfanlage betrieb und das daraus gewonnene Marihuana konsumieren wollte (Urk. 51 S. 3 f.; Urk. 79 S. 2). 2.6. Fazit Der Anklagesachverhalt ist demnach hinsichtlich der dem Beschuldigten vorge- worfenen Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes ebenfalls als erstellt zu erachten.

- 20 - III. Rechtliche Würdigung 1. Vergehen gegen das Waffengesetz Die rechtliche Würdigung und die damit im Zusammenhang stehenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 60 E. IV.A.) erweisen sich als zutreffend (vgl. dazu auch FACINCANI/SUTTER (HRSG.), Handkommentar Waffengesetz, Zürich 2017). Der Beschuldigte hat durch den Besitz der Waffen jeweils den objektiven und subjektiven Tatbestand folgender Bestimmungen erfüllt: Der Besitz des Elektroschockgeräts ist als Vergehen gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. e WG, Art. 5 Abs. 1 lit. e und Abs. 4 WG und Art. 28b WG sowie Art. 2 WV und Art. 71 WV, der Besitz der drei Schlagringe und des Schlagstocks ist als Vergehen gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. d WG, Art. 28b WG sowie Art. 71 WG und der Besitz des doppelseitigen Klappmessers als Vergehen gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. c WG, Art. 5 Abs. 1 lit. c und Abs. 4 WG, Art. 28b WG sowie Art. 71 WV zu qualifizieren. Insgesamt beging der Beschuldigte somit mehrfach Vergehen gegen das Waffengesetz. Ein Schuldspruch wegen mehrfacher Tatbegehung scheidet indes wegen des Verbotes der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) aus. Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten lediglich des (einfachen) Vergehens gegen das Waffengesetz schuldig und seitens der Staatsanwaltschaft wurde weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben. Zu Gunsten des Beschuldigten ist – im Einklang mit der Vorinstanz (Urk. 60 E. IV.A.3.) – von eventualvorsätzlichem Handeln auszugehen. Mangels Vorliegens von Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen ist der Beschuldigte demnach im erwähnten Umfang des Vergehens gegen das Waffengesetz schuldig zu sprechen. 2. Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes Auch bezüglich den Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes erweisen sich die rechtliche Würdigung und die damit im Zusammenhang stehenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 60 E. IV.B.) als zutreffend. Der Beschuldigte hat

- 21 - durch den Betrieb der Indoor-Hanfanlage in seiner Wohnung mit 30 Pflanzen zum Zwecke der Deckung des Eigenbedarfs an Marihuana mehrfach den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 19a Ziff. 1 BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG erfüllt. Mangels Vorliegens von Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen ist der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren der mehrfachen Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG schuldig zu sprechen. IV. Sanktion 1. Anwendbares Recht Mit der Vorinstanz (Urk. 60 E. V.) würde eine Beurteilung nach neuem Recht nicht milder ausfallen als diejenige nach altem Recht, weshalb in casu das alte Recht anzuwenden ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB). 2. Strafraumen 2.1. Das Gericht bemisst die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Nach Art. 47 Abs. 2 StGB bestimmt sich die Bewertung des Verschuldens nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen

und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. 2.2. Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Vorliegend drängt sich – mit der Vorinstanz (Urk. 60 E. V.2.2.) – keine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens auf. Bei der Bemessung der Busse ist, nebst dem Verschulden, der finanziellen Leistungsfähigkeit des Täters Rechnung zu tragen. Für die Verhält-

- 22 - nisse des Täters sind insbesondere sein Einkommen, sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Alter und seine Gesundheit zu berücksichtigen (BGE 129 IV 6 E. 6.1). 2.3. Der massgebende ordentliche Strafrahmen für das Vergehen gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 WG beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Wer gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG verstösst, wird mit Busse bis Fr. 10'000.– (vgl. Art. 106 Abs. 1 StGB) bestraft. Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat (Urk. 60 E. V.2.2.) liegen keine gleichartigen Strafen vor, weshalb von einer Gesamtstrafenbildung abzusehen ist. 2. Strafzumessungsfaktoren Seitens der Vorinstanz wurden die zu den Kriterien der Strafzumessung nötigen theoretischen Ausführungen gemacht. Darauf und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Thema (BGE 136 IV 55 E. 5.4. ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. Zutreffend wurde auch festgehalten, dass zwischen der Tat- und Täterkomponente sowie der objektiven und subjektiven Tatschwere zu unterscheiden ist (s. Urk. 60 E. V.3.1.). 3. Vergehen gegen das Waffengesetz 3.1. Objektive Tatschwere Vorliegend fällt verschuldenserschwerend ins Gewicht, dass der Beschuldigte insgesamt sechs Waffen besass. Wie seitens der Vorinstanz zutreffend festgestellt wurde, ist angesichts der Anzahl, der Art und Gefährlichkeit der Waffen sowie unter Berücksichtigung des weiten Strafrahmens insgesamt aber noch von einem leichten Verschulden auszugehen. Die Festsetzung einer (hypothetischen) Einsatzstrafe von 35-40 Tagessätzen Geldstrafe bzw. 35-40 Tagen Freiheitsstrafe erweist sich unter den gegebenen Umständen als angemessen.

- 23 - 3.2. Subjektive Tatschwere Bei der Beurteilung der subjektiven Tatschwere des Beschuldigten ist massgebend, dass seine Beweggründe rein egoistischer Natur waren. Verschuldensmindernd ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte lediglich eventualvorsätzlich handelte. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 60 E. V.3.2.) vermag das subjektive Tatverschulden das objektive deshalb etwas zu relativieren. 3.3. Einschätzung Nach dem Gesagten erweist sich eine Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe bzw. 30 Tagen Freiheitsstrafe als angemessen. 4. Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes 4.1. Objektive Tatschwere Verschuldenserschwerend fällt vorliegend ins Gewicht, dass der Beschuldigte eine grössere Anzahl (insgesamt 30) Hanfpflanzen besass. Das Verschulden erweist sich aber vor dem Hintergrund aller denkbaren Fälle immer noch als leicht. Hierfür erweist sich – unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (s. nachstehend unter E. 5.) – eine Busse im Betrag von Fr. 500.– als angemessen. 4.2. Subjektive Tatschwere Hinsichtlich des subjektiven Tatverschuldens ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Hanfpflanzen direktvorsätzlich angebaut hat, was sich aber nicht verschuldenserschwerend auswirkt. 4.3. Einschätzung Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu relativieren. Das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich seiner Widerhandlungen

gegen das Betäubungsmittelgesetz erweist sich demnach als leicht und es ist eine Busse von Fr. 500.– dafür auszusprechen.

- 24 - 5. Täterkomponente Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst auf die entsprechenden und zu- treffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 60 E. V.3.4.1.) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zu seinen finanziellen Verhältnissen an, ein Nettoeinkommen (vor Abzug der Mietkosten) von ca. Fr. 6'000.– zu erzielen, wobei er dies dreizehn Mal erhalte. Für die Krankenkasse bezahle er rund Fr. 580.– monatlich; die Steuerlast betrage ca. Fr. 13'000.– jähr- lich. Sein Vermögen betrage ca. Fr. 15'000.–, während sich die Schulden auf un- gefähr Fr. 6'000.– belaufen würden. Ferner unterstütze er seine Mutter mit monat- lich Fr. 200.– bis Fr. 300.–. Schliesslich führte er noch aus, nach wie vor mit sei- ner Freundin zusammenzuwohnen, die sich an den Mietkosten jedoch nicht betei- lige. Kinder habe er keine (Urk. 78 S. 1 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Be- schuldigten erweisen sich als strafzumessungsneutral. Der Beschuldigte verfügt weiterhin über keinerlei Vorstrafen (vgl. Urk. 77), was sich strafzumessungsneutral auswirkt. Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Straf- verfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Dabei können umfangreiche und prozessentscheidende Geständ- nisse eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zuguns- ten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder erst nach Ausfällung des erst- instanzlichen Urteils gestand (Urteile des Bundesgerichtes 6B_426/2010 vom 22. Juli 2010 E. 1.5; 6B_558/2011 vom 21. November 2011 E. 2.3; 6B_853/2013 vom 20. November 2014 E. 2.4.7).

- 25 - Der Beschuldigte verweigerte sowohl in der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung grösstenteils die Aussage zur Sache, gab aber dennoch den Besitz diverser Messer zu (Urk. 1/11; Prot. I S. 11 ff.). Anlässlich der Berufungs- verhandlung räumte er – wie erwähnt – wiederum den Besitz einer Hanf-Indoor- anlage ein. Angesichts der erdrückenden Beweislast und mangels ersichtlicher Reue und Einsicht des Beschuldigten vermögen sich diese Zugeständnisse indes nicht strafmindernd auszuwirken. Im Einklang mit der Vorinstanz (Urk. 60 E. V.3.4.4.) besteht beim Beschuldigten kein Anlass, von einer bei der Strafzumessung zu berücksichtigenden besonde- ren Strafempfindlichkeit auszugehen. Insgesamt ergeben sich nach der Prüfung der Täterkomponente keine strafzu- messungsrelevanten Umstände.

E. 6

Strafart für Vergehen gegen das Waffengesetz Ergänzend ist festzuhalten, dass nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip bei al- ternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquiva- lenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt wird, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 134 IV 82 E. 4.1.; Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches BBl 1999 S. 2043 f.). Die Geldstrafe ist ge- genüber der Freiheitsstrafe die weniger eingriffsintensive Sanktion und gilt somit als

mildere Strafe (BGE 134 IV 97 E. 4.1.1.-2.). Abgesehen davon stellt die Freiheitsstrafe bei Strafen bis 6 Monate die Ausnahme dar (Art. 40 aStGB). Vorliegend ist für die Wahl der Sanktionsart in erster Linie massgebend, dass der Beschuldigte Ersttäter ist. Es ist deshalb auf eine Geldstrafe zu erkennen.

E. 7

Tagessatzhöhe Ausgangspunkt für die Bemessung der Tagessatzhöhe bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, so-

- 26 - wie die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Unter Berücksichtigung seiner finanziellen Verhältnisse (s. obenstehend unter E. 5.) wäre der Tagessatz heute wohl eher höher als die von der Vorinstanz festgesetzten Fr. 120.– anzusetzen. Solches ist wegen des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) jedoch ausgeschlossen. Demgemäss ist die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 120.– zu übernehmen.

E. 8

Ergebnis Der Beschuldigte ist demzufolge in Würdigung aller relevanten Strafzumessungsgründe mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 120.– (insgesamt Fr. 3'600.–) und einer Busse von Fr. 500.– zu bestrafen. Die erstandene Haft von einem Tag ist dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB an die Geldstrafe anzurechnen. Sollte der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlen, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. V. Vollzug Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden theoretischen Ausführungen zur Frage eines bedingten oder unbedingten Vollzuges der Strafe gemacht (Urk. 60 E. VI.1.), weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. Da der Beschuldigte über keine Vorstrafen verfügt, ist – mit der Vorinstanz (Urk. 60 E. VI.2.) – davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte von einem bedingten Vollzug der auszufällenden Geldstrafe genügend beeindruckt lässt und ihn diese von der Begehung weiterer Straftaten abhalten wird, zumal ihm im Falle einer erneuten Delinquenz der Widerruf des bedingten Vollzugs droht. Demnach ist die Geldstrafe bedingt auszusprechen und eine Probezeit von zwei Jahren anzusetzen. Die Busse ist demgegenüber zu bezahlen (vgl. Art. 105 Abs. 1 StGB).

- 27 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.